

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 18		Haßfurt, 15.11.2023		76. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr	
		nachmittags:	Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr	
		nachmittags:	Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
		nachmittags:	Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags:	Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage		

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

- Verbandssatzung des Zweckverbandes "Klärschlamm-trocknung und -verwertung Haß-berge (ZKTH)"

S. 100-109

Az. I/2-054/1-0

Verbandssatzung des Zweckverbandes "Klärschlamm-trocknung und -verwertung Haßberge (ZKTH)" vom 03.02.2023

Die in § 2 der Satzung aufgeführten Gebietskörperschaften, Zweckverbände und die HSG GmbH, Bad Windsheim haben die Bildung eines Zweckverbandes beschlossen.

Die Verbandssatzung wurde am 03.02.2023 von den Mitgliedern unterzeichnet, am 12.09.2023 dem Landratsamt Haßberge zur Genehmigung vorgelegt und mit Bescheid des Landratsamtes Haßberge vom 06.11.2023, Az. I/2-568/10-4, rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachfolgend werden die Verbandssatzung vom 03.02.2023 und die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom 06.11.2023 amtlich bekannt gemacht.

I.

Präambel

Verbandssatzung

des Zweckverbandes Klärschlamm-trocknung und -verwertung Haßberge (ZKTH)

Zur Trocknung und anschließenden Verwertung des Klärschlammes schließen sich die in § 2 der Satzung genannten Gebietskörperschaften, Zweckverbände und die HSG GmbH, Bad Windsheim gemäß Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu einem Zweckverband zusammen.

Anmerkung

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Text der Verbandssatzung nur die männliche Form der Personen verwendet. Es ist jedoch stets die weibliche und die männliche Form gemeint.

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Vorschriften
 - § 1 Name, Rechtsstellung, Sitz
 - § 2 Verbandsmitglieder
 - § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
 - § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

2. Verfassung und Verwaltung
 - § 5 Verbandsorgane
 - § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
 - § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
 - § 8 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
 - § 9 Einberufung der Verbandsversammlung
 - § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
 - § 11 Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung
 - § 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte; Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
 - § 13 Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - § 14 Geschäftsstelle
 - § 15 Anzuwendende Vorschriften

3. Verbandswirtschaft
 - § 16 Haushaltssatzung
 - § 17 Deckung des Finanzbedarfs
 - § 18 Rechnungslegung und Prüfungswesen

4. Schlussbestimmungen
 - § 19 Anzuwendende Vorschriften, Bekanntmachungen
 - § 20 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
 - § 21 Auflösung
 - § 22 Inkrafttreten

Abschnitt IAllgemeine Vorschriften**§ 1****Name, Rechtsstellung, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Klärschlamm-trocknung und -verwertung Haßberge (ZKTH)".
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hofheim i. UFr.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind:

Lfd.Nr.:	Kommune/ZV	Orts-/Stadtteil	Orts-/Stadtteil
1	Aidhausen	Aidhausen	Kerbfeld
		Friesenhausen/Rottenstein	Nassach
		Happertshausen	
2	Hofheim i.UFr.	Hofheim	Eichelsdorf (eigene Kläranlage)
		Rügheim (eigene Kläranlage)	Goßmannsdorf (KA Rügheim)
		Ostheim (KA Rügheim)	Manau
		Erlsdorf	Sulzbach
		Reckertshausen	Lendershausen(KA Rügheim)
3	Riedbach	Humprechthausen	Mechenried
		Kleinsteinach	Kleinmünster
		Kreuzthal (eigene KA)	
4	Burgpreppach	Burgpreppach	Leuzendorf(eigene KA)
		Fitzendorf(eigene KA)	Hohnhausen
5	Bundorf	Bundorf	Kimmelsbach(KA Bundorf)
		Neuses(KA Schweinshaupten)	Stöckach(KA Schweinshaupten)
		Ibind	Schweinshaupten(eigene KA)
		Walchenfeld(eigene KA)	
6	Maroldsweisach	Maroldsweisach	Allertshausen
		Voccardwind	Geroldswind
		Hafenpreppach	Eckartshausen
		Wasmuthhausen	Dürrenried
		Birkenfeld	Ermershausen, Dippach
		Ditterswind	Marbach
7	AZV Mittlererer Weisachgrund	Junkersdorf	Altenstein, Pfaffendorf
8	Oberaurach	Oberschleichach (KA USA)	Kirchaich (KA Kirchaich)
		Unterschleichach (KA USA)	Tretzendorf (KA Kirchaich)
		Neuschleichach (KA USA)	Trossenfurt (KA Kirchaich)
		Fatschenbrunn (KA FB)	Dankendorf (KA Kirchaich)
9	Stettfeld	Stettfeld	
10	AZV Unterer Unkenbach	Schwebheim	
		Röthlein	Heidenfeld
11	VG Lisberg	Lisberg	Trabelsdorf
		Priesendorf	Neuhausen
12	Bad Königshofen	Bad Königshofen,	Althausen
		Eyerhausen	Ipthausen
		Merkershausen	Obereßfeld
		Gabolshausen	Aub
		Aubstadt	
13	Trappstadt	Trappstadt	Alsleben
14	Herbstadt	Herbstadt	Breitensee
		Ottelmannshausen	
15	Höchheim	Höchheim	Gollmuthhausen
		Irmelshausen	Rothausen
16	Sulzdorf a. d. L.	Sulzdorf a. d. L.	Schwanhausen
		Serrfeld	Sternberg
		Zimmerau	Untereßfeld
17	Sulzfeld i.Gr.	Leinach	
18	AZV Streu-Saale	Heustreu	Hollstadt
		Unsleben	Wollbach
19	HSG GmbH	Bad Windsheim	

- (2) Vor Ablauf von 5 Jahren ab Beitritt kann kein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband austreten. Danach kann jedes Verbandsmitglied zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens 2 Jahre vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (3) Der Beitritt weiterer Mitglieder kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl unter gleichzeitiger Festsetzung der Bedingungen über den Beitritt zugelassen werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet bzw. den räumlichen Wirkungsbereich seiner Verbandsmitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - a) eine Klärschlamm-trocknungsanlage zu errichten oder errichten zu lassen, zu betreiben oder betreiben zu lassen,
 - b) von den Mitgliedern entwässerten Klärschlamm anzunehmen,
 - c) die ordnungsgemäße thermische Verwertung des getrockneten Klärschlammes zu besorgen oder besorgen zu lassen.
- (2) Der Zweckverband hat nicht das Recht, Verordnungen zu erlassen. Das Recht, Satzungen zu erlassen, beschränkt sich auf die Haushaltssatzung, die Benutzungssatzung für Zweckverbandseinrichtungen, die Satzung zur Regelung der Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie die Kostensatzung.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zur Anlieferung der jeweils in der Anlage 1 genannten Klärschlamm-mengen. Der anzuliefernde Klärschlamm darf einen TS-Gehalt von 18% nicht unterschreiten.

Abschnitt II

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Verbandsräte sind der jeweilige erste Bürgermeister oder der Verbandsvorsitzende des jeweiligen Verbandsmitgliedes und ein durch die HSG GmbH selbst zu bestimmender Vertreter.
- (3) Die Stellvertretung eines Verbandsrats richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitglieds. Die HSG GmbH bestimmt den Vertreter selbst.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (5) Jedes Verbandsmitglied verfügt über 1 Stimme.

§ 7**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für Angelegenheiten im Sinne des Art. 34 Abs. 2 KommZG.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist, und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband - im Einzelfall oder insgesamt - Verpflichtungen in Höhe von mehr als 2.000 Euro mit sich bringen,
 2. die Erhebung von Umlagen,
 3. die organisatorische Änderung von Verbandseinrichtungen,
 4. die Festlegung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes und beim Beitritt eines neuen Mitgliedes,
 5. die Gestaltung abzuschließender Dienstverträge,
 6. den Abschluss von Zweckvereinbarungen über die Geschäftsführung des Zweckverbandes sowie über die Übertragung administrativer Tätigkeiten und des Betriebes der Verbandseinrichtungen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 8**Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der GO kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden in Einklang mit § 7 Abs. 1 und 2 allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.000 Euro mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

§ 9**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

§ 10**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 11**Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Jedes Verbandsmitglied hat bei den Abstimmungen eine Stimme.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Für Fragen einer persönlichen Beteiligung gilt Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleich nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (6) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt dies die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht

§ 12**Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte;
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten eine pauschale Entschädigung, die durch Entschädigungssatzung festgelegt wird.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses, an Besprechungen und anderen Veranstaltungen nur Auslagensatz (Reisekostenvergütung) nach den für sie im Hauptamt geltenden Bestimmungen.
- (4) Einzelheiten bezüglich der Entschädigungen, Auslagensätze und Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 und 3 werden in einer eigenen Entschädigungssatzung geregelt.

§ 13**Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Die nach Art. 39 KommZG erforderliche Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist Hofheim i. UFr..
- (2) Die Geschäfte des ZV führt der Verbandsvorsitzende.

§ 15 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt, gelten für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes die Vorschriften für Gemeinden entsprechend.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III Verbandswirtschaft

§ 16 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (2) Die Haushaltssatzung wird im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge amtlich bekanntgemacht.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen laufenden Finanzbedarf zu decken. Diese Umlage wird nach dem Verhältnis der im zurückliegenden Jahr angelieferten Klärschlammengen umgelegt. Die Modalitäten der Umlageerhebung regelt die Verbandsversammlung durch Beschluss. Die jeweilige Höhe der Umlage (Umlagesoll) wird in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr festgesetzt. Bis zur Inbetriebnahme der Verbandseinrichtungen wird das Umlagesoll nach der Einwohnerzahl auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Scheidet ein Verbandsmitglied aus, bevor die Betriebskostenumlage für das letzte Wirtschaftsjahr seiner Mitgliedschaft endgültig abgerechnet ist, so nimmt es an der Abrechnung für dieses Jahr wie ein Verbandsmitglied teil. Maßgeblich ist die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung jeweils zum 31.12. eines Jahres festgestellte Einwohnerzahl für das Folgejahr. Im Gründungsjahr (2023) sind die Einwohnerzahlen vom 31.12.2022 für den Zeitpunkt ab Entstehung des Zweckverbandes bis zum 31.12.2023 maßgeblich. Die HSG GmbH ist von der Beteiligung an der Betriebskostenumlage befreit.
- (2) Für anfallende Investitionskosten, die nicht anderweitig gedeckt werden können, wird eine Investitionskostenumlage von den Verbandsmitgliedern entsprechend der Berechnungsmethode gem. Abs. 1 erhoben. Die Investitionskosten sind auch auf die HSG GmbH umzulegen. Bei der Berechnung wird für die HSG GmbH jeweils ein fiktiv gebildeter Mittelwert aus den im zurückliegenden Jahr angelieferten Klärschlammengen bzw. den Einwohnerzahlen der übrigen Mitglieder zugrunde gelegt.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verwaltungsaufwandes des Zweckverbandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Sie beträgt 2.000 € je Mitglied.
- (4) Die Einlage wird mit der Entstehung des Zweckverbandes, in sonstigen Fällen mit dem Beitritt eines Mitgliedes fällig.

§ 18 Rechnungslegung und Prüfungswesen

- (1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Bericht hierüber ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. § 10 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

- (4) Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres durchzuführen. Bei der örtlichen Prüfung ist Art. 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechend anzuwenden. Über die Sitzung des Prüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.
- (5) Nach Durchführung der Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie sie mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.
- (6) Die Verbandsräte können jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen.
- (7) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Verbandsvorsitzenden.
- (8) Die überörtlichen Rechnungs- und Kassenprüfungen werden durch die zuständige Stelle durchgeführt.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 19

Anzuwendende Vorschriften, Bekanntmachungen

- (1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die Gemeindeordnung Anwendung.
- (2) Der Zweckverband macht seine Satzungen im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge amtlich bekannt. Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Satz 1 hin.

§ 20

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Sitzungen werden durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 21

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet keine Abwicklung statt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landrats-amtes Haßberge in Kraft.

Haßfurt, den 03.02.2023

Möhring, Gemeinde Aidhausen
 Endres, Gemeinde Bundorf
 Fischer, Gemeinde Riedbach
 Sechser, Gemeinde Oberaurach
 Hartlieb, Gemeinde Stettfeld
 Niediek, Markt Burgpreppach
 Thein, Markt Maroldsweisach
 Borst, Stadt Hofheim i.Ufr
 Helbling, Stadt Bad Königshofen i.Grabfeld
 Götz, Gemeinde Sulzdorf a.d.L.
 Custodis, Gemeinde Trappstadt
 Rath, Gemeinde Herbstadt
 Hey, Gemeinde Höchheim
 Heusinger, Gemeinde Sulzfeld i.Gr.
 Oppelt, AZV Mittlerer Weisachgrund
 Karb, AZV Unterer Unkenbach
 Menninger, AZV Streu-Saale
 Krapp, VG Lisberg
 Schneider, HSG GmbH

Anlage 1:

Lfd.Nr.:	Kommune/ZV	Klärschlammmenge (min. 18% TS)	
1	Aidhausen	160 t	entwässert
2	Stadt Hofheim/UFr.	1.200 t	entwässert
3	Riedbach	Menge bei Hofheim UFr.	
4	Burgpreppach	31 t	entwässert
5	Bundorf	15 t	entwässert
6	Maroldsweisach	200 t	entwässert
7	AZV Mittl. Weisachgrund	96 t	entwässert
8	Oberaurach	300 t	entwässert
9	Stettfeld	60 t	entwässert
10	AZV Unterer Unkenbach	300 t	entwässert
11	VG Lisberg	300 t	entwässert
12	Stadt Bad Königshofen	200 t	entwässert
13	Trappstadt	42 t	entwässert
14	Herbstadt	22 t	entwässert
15	Höchheim	58 t	entwässert
16	Sulzdorf a. d. L.	100 t	entwässert
17	Sulzfeld i.Gr.	70 t	entwässert
18	AZV Streu-Saale	420 t	entwässert

II.

Bekanntmachung der Genehmigung

Das Landratsamt Haßberge hat als Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 06.11.2023, Az. I/2-054/1-0, die vorstehende Verbandssatzung des "Zweckverbandes Klärschlamm-trocknung und -verwertung Haßberge (ZKTH)" gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Haßfurt, 06.11.2023
Landratsamt Haßberge

Dr. Mottl
Regierungsrat

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat
